

Stellungnahme des Pfarrerausschusses zum Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst

1. Generell

Das Artikelgesetz zum Verkündigungsdienstgesetz ist Teil der umfassendsten Gebietsreform in der Geschichte der EKHN. Dabei werden bisherige verfassungsmäßige pastorale Rechte, Pflichten und Strukturen teils in noch ungeklärter rechtlicher Tragweite verändert, ohne die Folgen dieser Veränderungen für den Auftrag der Kirche abschätzen zu können. Ungeachtet anstehender struktureller Veränderungen greift das Artikelgesetz in eine Fülle von bisher verfassungs- und kirchenrechtliche als auch theologische Fundamente der EKHN ein.

Der PA stellt sich nicht gegen kirchliche Strukturveränderungen, sondern ist erstaunt mit welcher geringer vorauslaufender Planungstiefe offenkundig über theologische, kirchentheoretische, arbeits- bzw. dienstrechtliche, strukturelle Expertise als auch evaluative Erfordernisse hinweggesehen wird.

Beispiele:

- Bekenntnisfragen: Jede rechtlich neugegründete Kirchengemeinde im Nachbarschaftsraum wird keine unierte, reformierte oder lutherische „Kirchengemeinde“ mehr sein können, weil Art. 12 Abs. 2 KO neue Kirchengemeinden zwingend allein auf den Grundartikel als Bekenntnis festlegt.
- Eindeutige amtliche Zuständigkeiten: Die lokale Zuordnung pastoraler Verkündigung und Zuständigkeit nach Art. 15 KO wird dann aufgelöst, wenn es keine Inhaberschaften mehr in einem Nachbarschaftsraum, der nicht EINE Kirchengemeinde ist, gibt.
- Diese Beispiele lassen sich für eine Fülle von Detailfragen wie „Wer führt die Chronik?“, „Wer ist für die theologische Beurteilung zuständig?“ aufzeigen.

Dass die im Gesetz geplanten Teams sich aus teils unterschiedlichen Aufgabengebieten für den Verkündigungsdienst zusammensetzen, wird allein an Arbeitszeiten, Kernpflichtaufgaben oder amtlicher Vollmacht (z.B. Patenscheine, Taufunterweisung, Siegelrechte oder – pflichten) deutlich.

Bei der geplanten Gebietsreform werden Gebäude und Personen Nachbarschaftsräumen teils irritierend willkürlich zugeordnet. Während bei deutlich weniger umfassenden Veränderungsprozessen umfassende Bewertungen und Folgenabschätzungen vorgenommen wurden, wird ein Projekt initiiert, welches schon jetzt einen massiven „Reformstress“ verursacht und die bisher gewohnten Gemeindestrukturen massiv erschüttert und noch erschüttern wird.

Letztlich werden allein aufgrund der Anzahl der zur Verteilung anstehenden hauptamtlichen Personen (im bisherigen Gemeinde-Pfarramt, der Kirchenmusik und der Gemeindepädagogik) die Teams mehrheitlich rein pastoral besetzt sein.

Insofern erscheinen „Verkündigungsdienstteams“ lediglich als funktional divergierende Personengruppen, die zudem hinsichtlich der jeweiligen Dienst-, Anwesenheits- und Arbeitszeitpflichten diametral organisiert sind. Vertretungen beispielsweise könnten sich ja nur auf die professionsspezifischen Personen beziehen (Pfarrpersonen vertreten Pfarrpersonen, gemeindepädagogische Personen nur diese Berufsgruppe, ebenso kirchenmusikalische Personen.)

2. Bisheriges Vorgehen des PA im Umgang mit dem Artikelgesetz

Aufgrund des Vergleichs vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN vom 23.07.2021 (Az.: KVVG I – 1/21) zwischen dem PA einerseits und der Kirchensynode, der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung andererseits geht der PA davon aus, dass er am synodalen Veränderungsprozess als gesamtkirchliches Vertretungsorgan nach Art. 58 KO auch während der Synodentagung beteiligt wird; ungeachtet der weiteren Einbeziehung der diversen Interessenvertretungen.

Der PA hat sich mehrfach mit den Vertreter:innen der Kirchenmusiker:innen und der Gemeindepädagog:innen ausgetauscht, besonders um die Zusammenarbeit der divergierenden Professionen auf Augenhöhe in multiprofessionellen Teams im Blick zu behalten.

Der PA unterstützt jegliche Schritte in der Vorlage, die die Teambildung der Pfarrer:innen vorantreiben und das strukturelle Zusammenrücken der Kirchengemeinden fördern. Jeder Schritt, der die pfarramtlichen Tätigkeiten unterstützt, stärkt und entlastet, wird vom PA positiv mitgetragen.

Unklare Punkte bezüglich Bekenntnis, Eigentumsrechten und Verhältnis zum Dekanat müssen bearbeitet werden, bevor das Gesetz beschlossen werden kann.

Die Verteilung von gemeindepädagogischen Stellen und kirchenmusikalischen Stellen ist nicht homogen zwischen städtischen, vorstädtischen und ländlichen Gemeinden. Ob die Nachbarschaftsräume sich in der entsprechenden Anzahl (ca 200+x) und Gemeindegliederverteilung (ca. 6.000 je Nachbarschaftsraum) mit jeweils multiprofessionellen Teams sinnvoll bilden lassen, ist fraglich. Mit den angesetzten ca. 975 Stellen (665 Pfarrstellen, 200 gemeindepädagogische Stellen, 110 kirchenmusikalische Stellen) könnten im ländlichen Raum flächenmäßig riesige Gebilde entstehen, in denen kaum wirklich multiprofes-

sionelle Teams arbeiten werden, da Gemeindepädagog:innen und Kirchenmusiker:innen fehlen, de facto könnten Nachbarschaftsräume als „kleine Pfarrkonvente“ besetzt sein.

Der PA hat zudem begründete Zweifel, ob die strukturelle Strategie und damit einhergehende Gebietsreform, die in städtischeren Räumen funktionieren könnte, im vorstädtischen und ländlichen Raum ausreichend flexible Neuentwicklungen ermöglicht.

Die Leitung der und innerhalb der multiprofessionellen Verkündigungsteams ist nicht ausreichend geklärt. Wer trifft im Zweifelsfall Entscheidungen? Und wie werden Grundfragen der Arbeitsverteilung sowie Konfliktfälle geregelt - vor allem im Blick auf Konflikt zwischen unterschiedlichen Professionen? Denkbar wäre eine Geschäftsführung, die alle zwei Jahre wechselt. Wie ist die dienstaufsichtliche Funktion in den Nachbarschaftsräumen zu regeln? Es gilt auch zu bedenken, dass es eine Differenz zwischen Beamtenverhältnis und Angestelltenverhältnis gibt und unterschiedliche Vorstellungen über Arbeitszeiten und Präsenzzeiten.

Für das gesamte Verfahren und Gesetzespaket fordert der PA eine ergebnisoffene Evaluation nach sieben Jahren, hinsichtlich der Zielsetzungen und Zielerreichung vor allem im pastoral-theologischen, wirtschaftlichen und strukturellen Blick. Diese Evaluation sollte von unabhängiger Stelle durchgeführt werden.

3. Artikelgesetz im Einzelnen:

Art 1

§3 (1) Satz 1: „Die Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5) ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren.“

Der PA kritisiert die pauschale Kürzung um 5%, die einer ggf. notwendigen regionalen Unterscheidung widerspricht.

Gegenvorschlag: Die Gesamtzahl der Pfarrstellen ist im Bemessungszeitraum 2025-2029 jährlich entsprechend dem durchschnittlichen prozentualen Rückgang der Gemeindegliederzahlen des Bemessungszeitraums 2021-2024 zu reduzieren (maximal 5%).

§3 (4) Satz 4

Im Sinne der Landgemeinden aber auch im Sinne der Gemeinwesenorientierung ("Dasein" für Nichtkirchenglieder auf dem Gemeindegebiet) schlagen wir vor 65% Gemeindeglieder, 35% Fläche.

§7 (1) Satz 1: Am Ende ist der Satz zu ergänzen: "..., nach Anhörung der Kirchengemeinden/Nachbarschaftsräume."

§8 (1) Satz 2 wie folgt ergänzen: „Bei nicht mehr besetzten Stellen kommen die aus §7 (4) resultierenden Mittel dem entsprechenden Nachbarschaftsraum anteilig zu Gute zur Sicherung der pfarramtlichen Versorgung vor Ort.“

§9 Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums

Pfarrpersonen müssen zwingend stimmberechtigte geborene Mitglieder des Leitungsorgans des Nachbarschaftsraums sein. Es wäre zu überlegen, ob nicht alle Mitglieder des Verkündigungsdienstteams geborene, stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsorgans sein sollten.

Art 2 PfStG

§4 ergänzen:

"... entwickelt der DSV unter angemessener fachlicher Beteiligung der Zentren einen Entwurf ..."

Art 4

§17 (2): Mediationsverfahren

Es kann nicht sein, dass die Kirchengemeinde die Mediation ablehnt und deshalb eine Erhebung zur Versetzung zu Ungunsten der betroffenen Pfarrperson eingeleitet wird.

Vorschlag zur Fassung des letzten Satzes: "Lehnt die betroffene Pfarrperson die Durchführung der Mediation ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt."

Art 7

§13 (2) Satz 1: Information der Vornahme von Amtshandlungen

Änderungsvorschlag Satz 1, der dann endet;

"..., so ist die zuständige Pfarrperson möglichst vorab schriftlich durch die durchführende Pfarrperson zu informieren."

So ist belegbar, dass die Amtshandlung stattgefunden hat. Ein Telefonat reicht nicht aus.

Art 9

§2 (3): Der PA regt die Möglichkeit Ergänzung um eine mindestens 0,5 Dekanatsjugend pfarramtstelle an!

Art 19 [Dies war unter Art. 9 summiert]

§2 (1) Satz 1: Erstellung des Fortbildungsprogramms FEA

Ergänzungsvorschlag: : "das Fortbildungsprogramm ... wird von der Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Pfarrerausschuss festgelegt..."

Art 21

§8 (1) Satz 2: Vertretungsdienste bei Urlaub

Streichung des Satzes: "Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht"

Der Satz ist aufgrund mangelnder Praktikabilität zu streichen. Es gibt außerdem Vertretungsregelungen in den Schulen.